



SCHWEIZERISCHE BÄUERLICHE BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT
CAISSE AGRICOLE SUISSE DE GARANTIE FINANCIERE

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE BÄUERLICHE BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT
MUSEUMSTRASSE • POSTFACH 716 • 5201 BRUGG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

N A M E , Z W E C K

Artikel 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Schweizerische bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft besteht eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz und Gerichtsstand in Brugg, Kanton Aargau. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Zweck

Artikel 2 Zweck

¹ Die Bürgschaftsgenossenschaft hat die Aufgabe, der Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben die Beschaffung des betriebsnotwendigen Kapitals zu erleichtern, wenn möglich zu verbilligen oder den Ausstieg aus der Landwirtschaft zu ermöglichen.

² Die Bürgschaftsgenossenschaft bewirtschaftet ferner das Stammkapital und die ihr übertragenen Vermögenswerte.

Artikel 3 Grundsatz

¹ Die Bürgschaftsgenossenschaft übernimmt Bürgschaften für Darlehen an Landwirte oder Personen von verwandten Berufen, die in der Schweiz Wohnsitz haben und hier einen landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Betrieb auf eigene Rechnung als Eigentümer oder Pächter führen.

² Die Bürgschaft kann auch zugunsten einer Körperschaft oder juristischen Person geleistet werden, sofern sie einen landwirtschaftlichen Zweck verfolgt oder direkt der Landwirtschaft dient.

³ Die Einzelheiten zur Bürgschaftsgewährung legt der Vorstand fest.

Artikel 4 Höchstgrenzen

¹ Der Höchstbetrag, bis zu dem sich die Bürgschaftsgenossenschaft mit Bürgschaften verpflichten darf, beträgt das Achtfache des Eigenkapitals.

² Pro Fall kann maximal ein Betrag von Fr. 500'000.- verbürgt werden.

³ Die Summe der Bürgschaften, welche ohne Grundpfand zugesichert werden, darf den Betrag von Fr. 1'500'000 nicht überschreiten.

Artikel 5 Immobilienerwerb bei drohenden Verlusten

¹ Zur Abwendung oder Verminderung hoher drohender Verluste aus ihrer Tätigkeit darf die Genossenschaft Immobilien erwerben. Sie hat diese möglichst verlustfrei wieder zu veräussern.

Artikel 6 Zusammenarbeit und Beteiligungen

¹ Die Genossenschaft kann zur Stärkung ihrer Tätigkeit sich an anderen schweizerischen Bürgschaftsinstitutionen oder Kreditkassen mit zweckverwandten Aufgaben beteiligen, im Inland Zweigniederlassungen errichten, Vertretungen übernehmen oder fusionieren.

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, HAFTUNG

Artikel 7 Genossenschaftskapital

¹ Das Genossenschaftskapital wird gebildet aus:

- a. einem aus der Société suisse de surveillance économique zinslos zur Verfügung gestellten Stammkapital von Fr. 1'200'000.--
- b. dem Anteilscheinkapital in unbeschränkter Höhe, bestehend aus Anteilscheinen von je Fr. 1'000.-, die auf den Namen der Mitglieder lauten
- c. den der Genossenschaft übertragenen Vermögenswerten, insbesondere Fondsvermögen
- d. den Reserven

Artikel 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 9 Mitglieder

¹ Als Mitglieder der Bürgschaftsgenossenschaft werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die zur Erleichterung der Finanzierung der Landwirtschaft einen Beitrag leisten möchten.

² Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³ Abgewiesenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

Artikel 10 Liberierung der Anteilscheine

¹ Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein im Betrage von Fr. 1'000.- zu übernehmen. In Bezug auf die maximale Übernahme von Anteilscheinen besteht keine Einschränkung.

² Die Anteilscheine können an andere Genossenschafter übertragen werden.

³ Die Generalversammlung beschliesst die Höhe der auf die Anteilscheine zu leistenden Einzahlungen. Der Genossenschafter ist verpflichtet, diese Einzahlungen bis zum vollen Nennwert der Anteilscheine zu übernehmen.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 11 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Rechnungsjahres unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist
- b. bei Auflösung der Genossenschaft

Artikel 12 Ausschluss

- ¹ Der Vorstand kann Genossenschafter aus wichtigen Gründen ausschliessen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwidergehandelt wird oder wenn die Interessen der Genossenschaft geschädigt werden.
- ² Ausgeschlossenen Genossenschaf tern steht innert dreissig Tagen ab dem Datum der Zustellung ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
- ³ Bis zum Entscheid der Generalversammlung sind die ausgeschlossenen Genossenschaf ter in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Artikel 13 Todesfall

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschaf ters.
- ² Die Erben eines durch den Tod ausscheidenden Genossenschaf ters, die in den Besitz von Anteilscheinen gelangen, sind ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft. Sie haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu kündigen.
- ³ Erbgemeinschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Anspruch von ausscheidenden Mitgliedern

Artikel 14 Austrittsleistung

- ¹ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.
- ² Anteilscheine werden höchstens bis zur Höhe des einbezahlten Betrages zurückbezahlt.

ORGANISATION

Artikel 15 Organisation

- ¹ Organe der Bürgschaftsgenossenschaft sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vorstandsausschuss
 - d. die Geschäftsstelle
 - e. allenfalls die gesetzliche Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 16 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet jährlich einmal statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

Artikel 17 Frist zur Einberufung

- ¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher durch einfachen Brief an die Genossenschafter. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.
- ² Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.
- ³ Mitglieder, welche an der Generalversammlung Anträge stellen wollen, haben diese bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen.

Artikel 18 Vorsitz, Stimmenzähler

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Artikel 19 Befugnisse

- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a. Festsetzung und Änderungen der Statuten
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
 - c. Wahl der Kontrollstelle
 - d. Rekursentscheide zu Vorstandsbeschlüssen über die Verweigerung der Aufnahme und ~~den~~ Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
 - f. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
 - g. Beschlussfassung über die Ausweitung der Tätigkeit im Sinne von Artikel 6 dieser Statuten
 - h. Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Artikel 20 Stimmrecht

- ¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- ² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 21 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Wahlen sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle sind in geheimer Abstimmung vorzunehmen, sofern die Mehrheit nicht offene Stimmabgabe beschliesst.
- ² Wo Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 22 Vertretung

- ¹ Mitglieder, die verhindert sind an der Generalversammlung zu erscheinen, können sich durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- ² Die Stellvertretung gemäss vorstehendem Absatz ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

Artikel 23 Statutenänderung, Auflösungsbeschluss

¹ Für die Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Vorstand

Artikel 24 Mitglieder

¹ Er besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.

³ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 25 Amtsdauer

¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Nach Ablauf von vier Jahren findet jeweils eine Gesamterneuerung statt.

³ Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 26 Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Bürgschaftsgenossenschaft. Er vertritt die Bürgschaftsgenossenschaft nach aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsausschusses
- b. die Wahl des Geschäftsführers
- c. der Erlass von Richtlinien im Zusammenhang mit Geschäftsführung, Kapitalanlage und Verwendung der Vermögenswerte
- d. der Erlass von Richtlinien zur Gewährung der Bürgschaften
- e. die Behandlung von Rekursen gegen abgewiesene Gesuche durch den Vorstandsausschuss
- f. die Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung

² Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 27 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 28 Zeichnungsberechtigung

¹ Namens der Genossenschaft führen Präsident oder weitere vom Vorstand bezeichnete Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem Vertreter der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift.

Vorstandsausschuss

Artikel 29 Mitglieder

¹ Der Vorstandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Vorstandes.

² Der Vorstandsausschuss konstituiert sich selbst.

Artikel 30 Aufgaben

¹ Der Vorstandsausschuss ist verantwortlich für die Organisation der ordentlichen Geschäfte der Genossenschaft.

² Das Geschäftsregelement bestimmt die näheren Aufgaben.

Geschäftsstelle

Artikel 31 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die Administration und die laufenden Geschäfte.

² Sie hat an den Generalversammlungen, an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses beratende Stimme.

Revisionsstelle

Artikel 32 Gesetzliche Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 19 Abs. 1 Bst. e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Kontrollstelle

Artikel 33 Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung kann auf die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle von mindestens zwei Mitgliedern wählen.

² Diese müssen nicht Genossenschafter sein. Ebenso müssen sie die gesetzlichen Anforderungen für Revisoren nicht erfüllen.

³ Die Kontrollstelle prüft insbesondere die Geschäftsführung. Sie übernimmt weitere Prüfungen nach Vorgaben der Generalversammlung oder des Vorstandes. Sie erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

⁴ Bei Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle (Artikel 32) prüft die Kontrollstelle die Jahresrechnung, den Anhang und den Antrag zur Gewinnverwendung.

RECHNUNGSWESEN

Artikel 34 Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung ist mit einem Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft und mit dem schriftlichen und begründeten Antrag der Kontrollstelle der Generalversammlung vorzulegen.

³ Spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung müssen die Jahresrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden.

Artikel 35 Deckung Verwaltungskosten

¹ Die Verwaltungskosten werden aus den Kapitalzinsen und weiteren Einnahmen gedeckt.

² Wenn erforderlich, kann der Vorstand beschliessen, zur Deckung der Betriebskosten eine Entschädigung oder eine Bürgschaftskommission zu verlangen.

Artikel 36 Vergütung an Vorstand und Kontrollstelle

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle haben Anspruch auf Sitzungsgelder sowie eine Entschädigung für besondere Leistungen und Ersatz der Spesen.

Artikel 37 Verwendung Reingewinn

¹ Vom Reingewinn muss mindestens ein Fünftel den Reserven zugewiesen werden.

² Erst nach Abzug dieses Fünftels kann aus dem Überschuss das Anteilscheinkapital nach Art. 859 Ziff. 3 OR verzinst werden.

³ Ein allfälliger Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Artikel 38 Verzinsung der Anteilscheine

¹ Das Anteilscheinkapital oder andere Einlagen dürfen höchstens zum Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden. Dabei ist vom mittleren Hypothekarzinzsatz der Kantonalbanken auszugehen.

Artikel 39 Deckung der Verluste

¹ Bürgschaftsverluste sind wie folgt zu begleichen:

1. aus der Verlustreserve
2. aus den übrigen Reserven
3. aus dem Stammkapital und den Fondsvermögen
4. aus dem Genossenschaftskapital

² Um eine möglichst gleichmässige Verzinsung des Anteilscheinkapitals zu gewährleisten, ist die Verlustreserve einzusetzen, bevor ein bescheidener Zinsanspruch der Genossenschafter gekürzt oder gestrichen wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40 Bekanntmachungen

¹ Die Einberufung zur Generalversammlung und die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief an die im Genossenschaftsregister verzeichneten Adressen.

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 41 Auflösung

¹ Bei der Auflösung wird aus dem vorhandenen Reinvermögen zunächst den Mitgliedern das einbezahlte Anteilscheinkapital zurückbezahlt.

² Der Rest wird dem Schweizer Bauernverband zur Förderung einer dem Zweck der Bürgschaftsgenossenschaft verwandten Aufgabe zur Verfügung gestellt.

³ Die Verwendung des Stammkapitals und des Fondsvermögens bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

⁴ Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Gesellschaft übernommen wird, so kommen zusätzlich die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zur Anwendung.

Artikel 42 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 19.06.2015 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 25.06.2010 und treten sofort in Kraft.

Weissenstein, den 19. Juni 2015

Der Präsident:

Der Vizepräsident

Rolf Gerber

Michel Darbellay